NOTTWIL
Der Stern am Sempachersee

REGLEMENT

Parkgebührenreglement

vom 30.11.2026

Gemeinde Nottwil | Zentrum Sagi | 6207 Nottwil | Telefon 041 939 31 31 | www.nottwil.ch | gemeinde@nottwil.ch

Inhaltsverzeichnis

Seite

I Allgemeine Bestimmungen ... 3

Art. 1 Zweck ... 3
Art. 2 Geltungsbereich und Inhalt ... 3
Art. 3 Unterstellung auf Verlangen ... 3
Art. 4 Grundsatz ... 3
Art. 5 Zonen ... 3
Art. 6 Zeitliche Geltung ... 4
Art. 7 Besondere Benutzungen ... 4

II Gebührenpflichtige Zonen ... 4

Art. 8 Gebührenpflichtige Zonen ... 4
Art. 9 Gebühren ... 4
Art. 10 Gebührenerhebung ... 4
Art. 11 Dauerparkbewilligungen ... 5
Art. 12 Rechtsmittel ... 5

III Gebührenfreie Zonen mit maximaler Parkdauer ... 5

Art. 13 Zonen mit maximaler Parkdauer ... 5
Art. 14 Maximale Parkdauer ... 5
Art. 15 Gebühren ... 6

IV Zeitlich beschränkte, gebührenfreie Zonen ... 6

Art. 16 Zeitlich beschränkte, gebührenfreie Zonen ... 6
Art. 17 Zeitliche Beschränkung ... 6
Art. 18 Gebühren ... 6

V Ausnahmen ... 6

Art. 19 Feuerwehr ... 6

VI Übergangs- und Schlussbestimmungen ... 7

Art. 20 Vollzug ... 7
Art. 21 Strafbestimmung ... 7
Art. 22 Aufhebung bisheriges Reglement ... 7
Art. 23 Gültigkeit von Dauerparkkarten im Umlauf ... 7
Art. 24 Inkrafttreten ... 7

Die Einwohnergemeinde Nottwil erlässt gestützt auf die §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Parkgebührenreglement:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Zweck

Das Reglement bezweckt eine bessere Verfügbarkeit von Parkplätzen. Es schafft Anreize zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs sowie umweltfreundlichen Mobilitätsformen.

Art. 2
Geltungsbereich und Inhalt

1 Das Reglement gilt für alle öffentlichen Parkierflächen im Eigentum der Gemeinde Nottwil sowie für Parkierflächen, welche der Gemeinde von Dritten vertraglich zur Nutzung überlassen werden. Öffentliche Parkplätze von Dritten können gemäss Art. 3 diesem Reglement unterstellt werden.

2 Es regelt die maximale Parkdauer sowie die Gebühren für das Parkieren von Fahrzeugen. Ausgenommen sind Fahrräder und Motorfahrräder.

Art. 3
Unterstellung auf Verlangen

1 Auf Verlangen der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer kann der Gemeinderat weitere Parkierflächen, in deren privaten Eigentum, oder im Eigentum anderer öffentlicher Gemeindewesen stehen, öffentlich erklären und diesem Reglement unterstellen.

2 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beteiligen sich an den Kosten des Bewirtschaftungsaufwandes, wenn sie ihre Parkierflächen nicht selber bewirtschaften.

Art. 4
Grundsatz

Auf den Parkplätzen gemäss Art. 2, Abs. 1 können Parkgebühren erhoben und das Parkieren zeitlich beschränkt werden.

Art. 5
Zonen

1 Die Parkierflächen werden verschiedenen Zonen zugewiesen.

2 Die Zoneneinteilung wird in einem Situationsplan festgehalten. Dieser Plan ist integrierender Bestandteil der Verordnung zum Reglement.

Art. 6
Zeitliche Geltung

1 Die Regelungen für Parkplätze mit Parkgebühren oder einer zeitlichen Beschränkung gelten täglich.

2 Der Gemeinderat legt die Uhrzeiten in der Verordnung zum Reglement fest.

Art. 7
Besondere Benutzungen

1 Das Abstellen von Gegenständen, Material, Maschinen, Anhänger oder anderen Sachen auf zum Parkieren vorgesehenen Flächen ist auf den öffentlichen Parkierflächen nur mit besonderer Bewilligung der Geschäftsleitung zulässig.

2 Die Geschäftsleitung kann öffentliche Parkierflächen vorübergehend sperren und für besondere Veranstaltungen oder Benutzungen zur Verfügung stellen. Sie kann hierfür angemessene Gebühren erheben.

3 Carsharingunternehmen können von der Gemeinde Nottwil Parkplätze gegen eine monatliche Gebühr mieten und diese als Standort vermarkten. Die Parkfelder sind speziell gekennzeichnet und von der üblichen Gebührenpflicht ausgenommen.

II Gebührenpflichtige Zonen

Art. 8
Gebührenpflichtige Zonen

Die Parkierflächen in den Zonen 10 - 19 sind gebührenpflichtig.

Art. 9
Gebühren

1 Es werden Parkgebühren zwischen CHF 1.00 und CHF 2.50 pro Stunde erhoben.

2 Der Gemeinderat regelt in der Verordnung den Gebührentarif für die verschiedenen Zonen.

Art. 10
Gebührenerhebung

1 Die Gebühren werden mittels Parkuhren mit Münzzahlung, via digitale Bezahlkanäle oder mittels Parkbewilligung erhoben.

2 Für Parkbewilligungen ist die Gebühr im Vorhinein fällig.

3 Betreiberinnen und Betreiber von privaten und öffentlich zugänglichen Parkplätzen regeln die Gebührenerhebung und die Kontrolle selbst.

Art. 11
Dauerparkbewilligungen

1 Dauerparkbewilligungen für die Zone 11 und 12 gemäss Situationsplan im Anhang können ausschliesslich von Organmitgliedern und Mitarbeitenden von ortsansässigen Unternehmen oder öffentlichen Institutionen erworben werden. Ein Nachweis eines entsprechenden Arbeitsverhältnisses ist zu erbringen. Die Einzelheiten und Voraussetzungen werden in der Verordnung zum Reglement festgelegt.

2 Die Parkbewilligung ist an ein Kontrollschild gebunden und nicht übertragbar.

3 Mit einer Dauerparkbewilligung besteht kein Anspruch auf einen freien Parkplatz und/oder bei einer Parkflächensperrung kein Recht auf Ersatzanspruch.

Art. 12
Rechtsmittel

1 Die Gemeinde erlässt nötigenfalls einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem kantonalen Gebührengesetz.

2 Entscheide der Gemeinde über Einsprachen und den Entzug von Bewilligungen können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht des Kantons Luzern angefochten werden.

III Gebührenfreie Zonen mit maximaler Parkdauer

Art. 13
Zonen mit maximaler Parkdauer

Die Parkdauer der Parkierflächen in den Zonen 20 - 29 wird beschränkt.

Art. 14
Maximale Parkdauer

1 Der Gemeinderat legt die maximale Parkdauer der jeweiligen Parkierflächen in der Verordnung zum Reglement fest.

[2] Zur Anzeige der Ankunftszeit benützen die Parkierenden die Parkscheibe gemäss den Bestimmungen von Anhang 3 Ziff. 1 der Signalisationsverordnung (SSV).

Art. 15
Gebühren

In den gebührenfreien Zonen mit maximaler Parkdauer werden keine Gebühren erhoben.

IV Zeitlich beschränkte, gebührenfreie Zonen

Art. 16
Zeitlich beschränkte, gebührenfreie Zonen

Das Parkieren auf den Parkierflächen in den Zonen 30 - 39 wird zeitlich beschränkt.

Art. 17
Zeitliche Beschränkung

Der Gemeinderat legt die zeitliche Beschränkung der jeweiligen Parkierflächen in der Verordnung zum Reglement fest.

Art. 18
Gebühren

In den zeitlich beschränkten, gebührenfreien Zonen werden keine Gebühren erhoben.

V Ausnahmen

Art. 19
Feuerwehr

Für die Dauer von Einsätzen der Feuerwehr werden keine Parkgebühren erhoben.

VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 20
Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat bzw. der von ihm damit beauftragten Stelle der Gemeindeunternehmung.

Art. 21
Strafbestimmung

Übertretungen oder Zuwiderhandlungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

Art. 22
Aufhebung bisheriges Reglement

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 9. März 2005 aufgehoben.

Art. 23
Gültigkeit von Dauerparkkarten im Umlauf

Bereits gelöste Dauerparkkarten behalten ihre Gültigkeit bis zum Enddatum.

Art. 24
Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Nottwil, 30. November 2026
AXIOMA 2018-220

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen	Silvan Hodel
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 30. November 2026 beschlossen.